

An die zuständige Unterhaltsvorschussstelle
(Name und Anschrift)
Stadtverwaltung Cottbus
Unterhaltsvorschussstelle
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

**Antrag auf Unterhaltsvorschuss
nach dem UhVorschG**
(Unterhaltsvorschussgesetz)

Eingangsstempel der Behörde

Füllen Sie den Vordruck bitte vollständig und in
Blockschrift aus!

Folgende Unterlagen werden in Kopie benötigt (falls zutreffend):

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde des Kindes <input type="checkbox"/> Personalausweis <input type="checkbox"/> Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung <input type="checkbox"/> Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbwaisenrente <input type="checkbox"/> Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund (nicht älter als einen Monat) <input type="checkbox"/> Vollmachten/Betreuungsvollmachten <input type="checkbox"/> Ausbildungsvertrag/Schulbescheinigung (ab 15 Jahren) | <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.) im Original <input type="checkbox"/> Eheurkunde <input type="checkbox"/> Scheidungsbeschluss <input type="checkbox"/> Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt) <input type="checkbox"/> Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis <input type="checkbox"/> Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen <input type="checkbox"/> SGB II-Bescheid (ab 12 Jahren) |
|---|---|

Die Leistung nach dem UhVorschG wird beantragt:

- ab Antragsmonat
- auch schon für die Zeit vor dem Tag der Antragstellung (längstens einen Monat vor Antragstellung)
- ab dem: _____

Eine rückwirkende Bewilligung kann gemäß § 4 UhVorschG nur längstens einen Monat vor Antragstellung (Eingang der Behörde) erfolgen. Dies gilt nur, soweit es an zumutbaren nachweislichen Unterhaltsbemühungen (i. V. m. Pkt. 8) des Berechtigten gegenüber dem anderen Elternteil nicht gefehlt hat.

1. Personalien

1.1 Angaben zum Kind, für das die Leistung beantragt wird

Name, Vorname(n)

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

1.2 Das Kind lebt bei

- seiner Mutter
- seinem Vater
- einer anderen Person/ im Heim seit:

Anmerkung

Das Kind lebt bei dem Elternteil, der das Kind betreut und mit dem eine **häusliche Gemeinschaft** besteht. Eine häusliche Gemeinschaft besteht **nicht**, wenn das Kind bei Verwandten, in einem Heim oder in einer anderen Familie untergebracht ist.

1.3 Umgang

Wie oft hat der andere Elternteil Umgang mit Ihrem Kind?
Bitte geben Sie zwingend eine detaillierte Erklärung ab!

Nie

jede Woche

jede 2. Woche

jede 3. Woche

monatlich

Montag: von bis Uhr

Dienstag: von bis Uhr

Mittwoch: von bis Uhr

Donnerstag: von bis Uhr

Freitag: von bis Uhr

Samstag: von bis Uhr

Sonntag: von bis Uhr

Zusätzliche Bemerkungen zum Umgang:

1.4 Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind lebt

Name, Vorname(n), Geburtsname

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Haben Sie eine(n) gerichtlich bestellte(n) Betreuer(in)/gesetzliche(n) Vertreter(in)?

nein ja

Name, Vorname

Anschrift

Telefonnummer

1.5 Familienstand des Elternteils, bei dem das Kind lebt

ledig

verheiratet oder in gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft lebend seit:

geschieden seit:

verwitwet seit:

1.6 Alleinerziehung

Ich habe mit dem anderen Elternteil nie zusammengelebt.

Ich führe mit dem anderen Elternteil noch eine Beziehung und wir betreuen das Kind gemeinsam.

Ich lebe von dem anderen Elternteil getrennt seit:

Ich lebe vom Ehegatten/ eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner dauernd getrennt
seit: _____

Name, Vornamen des jetzigen Ehegatten / eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

der andere Elternteil lebt voraussichtlich für mindestens 6 Monate in einer Einrichtung (Einrichtungen sind z. B. Krankenhäuser, Pflege- u. Fachkliniken sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.)

seit: _____

1.7 Angaben zu weiteren gemeinsamen Kindern mit dem anderen Elternteil

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)
Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	lebt bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Mutter/Vater (zu gleichen Anteilen im Wechselmodell)

Soweit erforderlich fügen Sie bitte ein Ergänzungsblatt bei.

2. Aufenthaltstitel bei ausländischen Staatsangehörigen

Das Kind ist im Besitz einer Niederlassungs- oder einer Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)

ja nein

befristet bis: _____

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sowie einer Arbeitserlaubnis (bitte Kopie beilegen)

ja nein

befristet bis: _____

3. Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind (nichteheliche Kinder)

Die Vaterschaft ist anerkannt oder festgestellt

ja nein

Ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft

ja nein

Es besteht eine Beistandschaft oder Amtsvormundschaft

ja nein

4. Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind (eheliche Kinder)

Es besteht eine Beistandschaft

ja nein

Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater des Kindes

ja nein

Ein Verfahren zur Ehelichkeitsanfechtung des Kindes ist bereits anhängig

ja nein

5. Angaben zum Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (sofern bekannt)

Name, Vorname(n), Geburtsname

 verstorben am _____

Geburtsdatum, Geburtsort

Staatsangehörigkeit

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer **aktuelle oder letzte bekannte Anschrift**

Telefonnummer (freiwillige Angabe)

E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Ist ein(e) gerichtlich(e) bestellte(r) Betreuer(in)/gesetzlich(e) Vertreter(in) eingesetzt? (Angabe, falls bekannt)

 nein ja

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

Schulabschluss:

Erlerner Beruf:

 ist beschäftigt bei Firma:
Anschrift:

Tätigkeit:

Monatliches Einkommen: EUR brutto netto ist selbständig, Name der Firma: verkauft professionell Ware im Internet (Portal und Nutzernamen angeben): ist Schüler/Student ist Rentenempfänger seit:

Rententräger :

 bezieht Arbeitslosengeld I (SGB III) seit:

Arbeitsagentur:

 bezieht Arbeitslosengeld II (SGB II) seit:

Job-Center:

 bezieht Grundsicherung (SGB XII) seit:

Sozialamt:

 hat Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung, Höhe: sonstige Einkünfte: befindet sich im Insolvenzverfahren seit:

Amtsgericht:

 ist krankenversichert bei: lebt mit weiteren, eigenen Kindern zusammen ; Name, Alter: hat weitere Kindern außerhalb des Haushalts; Name, Alter:

5.1. Vermögen		Wert
<input type="checkbox"/> Grundbesitz (Haus/Eigentumswohnung/unbebautes Grundstück – auch im Ausland!)		EUR
Anschrift:		
<input type="checkbox"/> Kapitallebensversicherung bei		EUR
<input type="checkbox"/> Sparguthaben bei		EUR
<input type="checkbox"/> Wertpapiere (Aktien/Fondsanteile) bei		EUR
<input type="checkbox"/> Girokonto IBAN:		EUR
<input type="checkbox"/> PKW	Marke	Kennzeichen
		EUR
<input type="checkbox"/> Sonstiges:		EUR
Gesundheitliche Belastungen		
<input type="checkbox"/> Schwerbehinderung	%	<input type="checkbox"/> keine bekannt
<input type="checkbox"/> Sonstiges		

6. Angaben zur Unterhaltsverpflichtung	
Die Unterhaltsverpflichtung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, wurde durch	
<input type="checkbox"/> ein Urteil <input type="checkbox"/> einen Beschluss <input type="checkbox"/> einen Vergleich <input type="checkbox"/> eine Urkunde festgestellt.	Gericht/Behörde, Aktenzeichen: <hr/>
<input type="checkbox"/> noch nicht festgestellt, weil	
Bitte fügen Sie dem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils, Beschlusses, Vergleichs bzw. der Urkunde im Original bei.	

7. Unterhaltszahlungen	
Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt , regelmäßig Unterhaltszahlungen?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR seit:
Die letzte Unterhaltszahlung erfolgte in Höhe von	EUR am:
Vorauszahlungen sind geleistet worden	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, am	für die Zeit von bis in Höhe von EUR
Zahlt der andere Elternteil die Gebühren/Beiträge z.B. für Kindergarten/ Hort/Schule/Verein?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Höhe von	EUR
<input type="checkbox"/> direkt an Sie	<input type="checkbox"/> direkt an Kindergarten/ Hort/Schule/Verein
Haben Sie auf Unterhalt vom anderen Elternteil verzichtet; liegt eine Freistellungsvereinbarung vor?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Nachweis beifügen)	
Erhalten Sie Unterhaltszahlungen von Dritten, zum Beispiel von den Großeltern?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR
Übernimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt , regelmäßig sonstige Ausgaben?	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von monatlich	EUR für

8. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

Was haben Sie unternommen?

Haben Sie z. B.

- | | | |
|---|---------------------------------|-------------------------------|
| a) die Zahlung des Unterhalts schriftlich angemahnt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| b) Anzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| c) Gerichtlichen Antrag auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| d) beim Jugendamt eine Beratung im Rahmen des § 18 SGB VIII erhalten? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| e) eine Unterhaltsbeistandschaft beantragt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| f) versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
| g) einen Rechtsanwalt beauftragt? | <input type="checkbox"/> ja, am | <input type="checkbox"/> nein |
- Name, Vorname, Anschrift, Telefon

Ergänzende Bemerkungen

9. Bei Tod eines Elternteils

Waisenbezüge, Abfindungen oder Schadensersatzleistungen wegen Tod eines Elternteils, Stiefelternteils oder eingetragenen Lebenspartners

<input type="checkbox"/> wird nicht bezogen.	Grund des Nichtbezugs			
<input type="checkbox"/> wird bezogen von	Bezeichnung der Stelle	Betrag - monatlich - EUR		
<input type="checkbox"/> wurde beantragt bei	Bezeichnung der Stelle am	Datum		
Vorauszahlungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> geleistet/ gewährt	am	Datum Betrag R EU
Einmalige Abfindungen wurden	<input type="checkbox"/> nicht bezogen	<input type="checkbox"/> gezahlt	am	Datum Betrag R EU

10. Kindergeld, Auslandskindergeld, kindergeldähnliche Leistungen, Leistungen

Für das Kind wird gezahlt

- Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz bzw. Bundeskindergeldgesetz.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- Auslandskindergeldzuschlag als Teil der Besoldung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuss aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
- eine Leistung für Kinder, die außerhalb des Bundesgebietes oder die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt wird und dem Kindergeld vergleichbar ist.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

11. Für Kinder zwischen 12 und 17 Jahren

11.1 Abschnitt I:

Beziehen Sie oder Ihr vorgenanntes Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)?	<input type="checkbox"/> ja	Bitte aktuellen Leistungsbescheid mit Berechnungsbögen beifügen!
	<input type="checkbox"/> nein	

11.2 ABSCHNITT II (für Kinder ab 15 Jahren):

Besucht Ihr Kind eine allgemeinbildende Schule?	<input type="checkbox"/> ja	Bitte Schulbescheinigung beifügen!
	<input type="checkbox"/> nein	

Wenn nein, geben Sie bitte an, über welche Einkünfte Ihr Kind derzeit verfügt (außer Kindergeld) und reichen Sie **aktuelle Nachweise** hierüber ein.

Ausbildungsvergütung	Ausbildungsbetrieb/Bildungsträger/ Leistungsträger	Zeitraum der Ausbildung	Auszahlungsbetrag
Kinderwohngeld	Behörde	seit	Höhe
Jugendfreiwilligendienst (freiwilliges soziales Jahr/freiwilliges ökologisches Jahr), Bundesfreiwilligendienst oder Ähnliches	Art des Freiwilligendienstes	Zeitraum des Dienstes	Leistungshöhe
Arbeitsverdienst	Arbeitgeber	unbefristet/befristet bis	Auszahlungsbetrag
Einkünfte aus Vermögen (Einnahmen aus Vermietung/Verpachtung, aus Kapitalvermögen)	Art		Nettohöhe
Sonstiges (z. B. Sozialleistungen, Halbwaisenrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Tätigkeit)	Art/Leistungsträger	Zeitraum	Nettohöhe

11.3 Abschnitt III (Abzüge):

Werbungskosten:	<input type="checkbox"/> nein		
	<input type="checkbox"/> ja	Art:	Höhe:

12. Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt

Haben Sie einen Antrag auf folgende Leistungen gestellt oder erhalten Sie bereits laufenden Leistungen?

- nein
- ja, ALG II; Jobcenter: BG-Nummer:
- ja, Grundsicherung (SGB XII); Sozialamt Aktenzeichen:

13. Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Haben Sie für das Kind bereits Unterhaltsvorschussleistungen bekommen oder beantragt? (**Bescheid bitte beifügen**)

- nein
- ja, von Behörde: Zeitraum:
- Zeitraum:

14. Bankverbindung

IBAN

D	E																
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

BIC

Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Name der Bank

Für den Fall einer möglichen Direktzahlung des Kindesunterhaltes wird Ihre Bankverbindung an den unterhaltspflichtigen Elternteil weitergeleitet.

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Ich verpflichte mich, alle Änderungen unverzüglich mitzuteilen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) von Bedeutung sind. Mir ist bekannt, dass eine Verletzung dieser Pflicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UhVorschG besteht nicht, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken.

Mir ist bewusst, dass ich dessen Inhalt zu beachten habe. Mir ist bekannt, dass zu Unrecht gezahlte Leistungen nach dem UhVorschG zurück zu zahlen sind.

Das Merkblatt zum UhVorschG habe ich erhalten. Auf meine Anzeigepflicht bin ich besonders aufmerksam gemacht worden.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Erklärung zum Datenschutz

Die beiliegenden Informationen zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Bevor Sie den Antrag abgeben oder absenden, prüfen Sie bitte, ob Sie alle Angaben vollständig und richtig gemacht haben.

Fügen Sie bitte die Nachweise bei. Vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift.

Beachten Sie bitte, dass nur bewilligt werden kann, wenn der Antrag vollständig ausgefüllt ist und erforderliche Unterlagen eingereicht werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail an uns!

Stadtverwaltung Cottbus
Jugendamt
Unterhaltsvorschussstelle
Karl-Marx-Straße 67
03044 Cottbus

Zuständigkeiten (erster Buchstabe vom Nachnamen des Kindes)
Frau Haase: A, C, E, I, O/Ö, U/Ü, V, W
Frau Fischer: G, J, R
Frau Gommolla: H, L
Frau Seidler: K, N
Frau Hartnick: B, D
Frau Sarnighausen: Sch, St
Frau Rocha: F, S, T, Z
Frau Titze: M, P, Q, Y

MERKBLATT

zum Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

(Stand: 01.01.2018)

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss müssen Sie schriftlich stellen.

Das Antragsformular erhalten Sie in der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle).

Dienstort: Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus

Sprechzeiten: Dienstag: 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

oder im Internet unter www.cottbus.de

Der **Antrag** sollte möglichst **zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich** bei der UV-Stelle abgegeben werden.

Folgende Unterlagen werden in Kopie benötigt (falls zutreffend):

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Geburtsurkunde des Kindes• Personalausweis/Reisepass des antragstellenden Elternteils (hier nur Vorlage)• Vaterschaftsanerkennnis oder –feststellung• Einkommensnachweise wie z. B. Unterhaltszahlungen, Halbweisenrente• Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt für den Familienverbund (nicht älter als 1 Monat)• Vollmachten/Betreuungsvollmachten• Schulbescheinigung (ab 15 Jahren) | <ul style="list-style-type: none">• Unterhaltstitel (z. B. Urteil, Urkunde über Unterhaltsverpflichtung etc.)• Nachweis über das Getrenntleben (z.B. Finanzamt oder Schreiben vom Rechtsanwalt oder Scheidungsbeschluss)• Niederlassungs-/Aufenthaltserteilnis, Duldung (hier nur Vorlage)• Sterbeurkunde der/s Unterhaltspflichtigen• SGB II-Bescheid (einschließlich Berechnungsbo-gen) |
|---|---|

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem UhVorschG?

Ihr Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. in häuslicher Gemeinschaft mit einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt
3. und nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil **oder** wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist Waisenbezüge erhält.

Darüber hinaus hat Ihr Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

1. es keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder
2. es durch die Zahlung von Unterhaltsvorschuss nicht mehr auf SGB II-Leistungen angewiesen sein wird oder

3. der alleinerziehende Elternteil ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto hat und nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II bezieht.

Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen auch Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Deutschland leben.

II. Wann besteht **k e i n** Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- Sie mit dem anderen Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben (gleich, ob Sie miteinander verheiratet sind oder nicht)
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- Ihr Kind nicht von Ihnen (allein) betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet
- Sie als allein erziehender Elternteil sich weigern, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. den Ihnen bekannten Aufenthalt des anderen Elternteils zu nennen)

- die Mutter bei der Feststellung der Vaterschaft nicht mitwirkt. Dazu gehört bei noch nicht festgestellter Vaterschaft die Nennung aller für eine Vaterschaft in Frage kommenden Männer.
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder durch Betreuung erfüllt.
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist (Stiefeltern)
- unzureichende Erwerbsobliegenheiten des Kindes, nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule nicht nachgewiesen werden (Ausnahme, wenn das Kind für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst leistet).

Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes werden im UhVorschG wie Ehegatten angesehen.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach dem für die betreffende Altersgruppe festgelegten Mindestunterhalt. Hiervon wird jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UhVorschG).

Die Unterhaltsvorschussleistung beträgt **ab 01.01.2020** für:

Kinder unter 6 Jahren	165,00 Euro,
Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	220,00 Euro,
Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	293,00 Euro.

Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Auf den Unterhaltsvorschuss werden angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils
- Waisenbezüge, die das Kind erhält
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (nur ab Vollendung des 12. Lebensjahres)

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsvorschussleistung gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden beim Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig gezahlt. Teilzeiträume werden taggenau zusammengerechnet.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann die Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, wenn Sie nachweisen können, dass Sie zumutbare Bemühungen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, unternommen haben.

V. Welche Bedeutung hat der Übergang des Unterhaltsanspruchs des Kindes auf das Land?

Wenn das Kind Unterhaltsvorschuss erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Brandenburg, vertreten durch die zuständige UV-Stelle über.

VI. Welche Pflichten haben Sie als derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Unterhaltsvorschussleistung beantragt oder bewilligt worden ist, müssen Sie alle Änderungen, die für den Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung von Bedeutung sind, unverzüglich der für die Durchführung des UhVorschG zuständigen Stelle anzeigen. Dieser Anzeige bedarf es insbesondere, wenn

- Ihr Kind aus der häuslichen Gemeinschaft mit Ihnen ausscheidet (das gilt auch bei Umzug zum anderen Elternteil) oder stirbt;
- Sie heiraten (gleich, ob den anderen Elternteil oder einen Dritten) oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen oder
- wenn Sie die häusliche Gemeinschaft mit dem anderen Elternteil aufnehmen;
- der andere Elternteil freiwilligen Wehrdienst leistet;
- der bisher unbekannt Aufenthalt oder andere persönliche Veränderungen des anderen Elternteils Ihnen bekannt werden;
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will, bereits zahlt oder durch Betreuung erfüllt;
- der andere Elternteil gestorben ist;
- sich die Bankverbindung ändert;
- Sie als allein erziehender Elternteil mit dem Kind umziehen.
- beide Eltern das Kind gemeinsam betreuen
- das Kind die allgemeinbildende Schule verlässt bzw. abgeschlossen hat
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Die Verletzung der Pflicht führt weiterhin zur Ersatzpflicht bzgl. gezahlter Leistungen (vgl. Abschnitt VII.)

VII. In welchen Fällen muss die UhVorschG-Leistung ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die UhVorschG-Leistung muss von Ihnen ersetzt oder von Ihrem Kind zurückgezahlt werden, wenn

- Sie bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben
- Sie als allein erziehender Elternteil gewusst oder infolge von Fahrlässigkeit nicht gewusst haben, dass die Voraussetzungen für die Zahlung nicht erfüllt waren
- Ihr Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UhVorschG hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III)
- nach erfolgter Bewilligung eine Anzeige der im Punkt VI aufgeführten Änderungen nicht erfolgt ist und sich diese Änderung auf die Leistung auswirkt.

Die Ersatzpflicht beginnt nach Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UhVorschG auf andere Sozialleistungsträger aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt Ihres Kindes decken sollen. Sie wird daher als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII für die Bedarfsgemeinschaft angerechnet.

Informationen zum Datenschutz für Antragsteller auf Unterhaltsvorschussleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

Jeder hat das Recht auf informelle Selbstbestimmung und auf den Schutz seiner personenbezogenen Daten. Die Behörde ist im Zuge der Bearbeitung gesetzlicher Ansprüche aus dem Unterhaltsvorschussgesetz verpflichtet, folgende Informationen zum Datenschutz an betroffene Personen zu geben, Artt. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Wer ist für die Erhebung personenbezogener Daten verantwortlich?

Verantwortlich ist die kreisfreie Stadt Cottbus, der Oberbürgermeister, Neumarkt 5, 03046 Cottbus. Der behördliche Datenschutzbeauftragte der kreisfreien Stadt Cottbus ist unter der genannten Anschrift zu erreichen.

Die Aufgaben der Bearbeitung von Leistungen nach dem UhVorschG werden vom Träger der örtlichen Jugendhilfe wahrgenommen.

Warum werden personenbezogene Daten erhoben und nach welchen Rechtsgrundlagen?

Für die Bearbeitung der Leistungen nach dem UhVorschG müssen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 35 Sozialgesetzbuch Erster Teil (SGB I), §§ 67 bis 85a Sozialgesetzbuch Zehnter Teil (SGB X) und § 6 Abs. 4 UhVorschG verarbeitet. Auf Grund § 6 Abs. 5 und 6 UhVorschG sind auch die nach § 69 SGB X befugten Sozialleistungsträger und andere Stellen, Finanzämter sowie das Bundeszentralamt für Steuern zur Auskunft verpflichtet.

Was geschieht, wenn die notwendigen Daten nicht bereitgestellt werden?

Werden die notwendigen Daten nicht bereitgestellt, kann der Rechtsanspruch nicht geprüft werden und es kommt zur Ablehnung oder Versagung der Leistung. Antragsteller*innen haben Mitwirkungs- und Auskunftspflichten.

Werden bei der Bearbeitung der Aufgaben Daten weitergegeben und an wen?

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe werden personenbezogene Daten auch an Dritte weitergegeben. Es handelt sich dabei um folgende Empfänger und Datenkategorien.

Wohin werden Daten weitergegeben?	Um welche Daten handelt es sich?
Unterhaltsverpflichteter Elternteil zur Rückzahlung	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Antragsdatum und Leistungsdaten
Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils, wenn Einkommen ermittelt werden muss	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes
Bereich Haushalt der Stadt Cottbus zur Auszahlung der Ansprüche	Name, Vorname des Kindes, Bankdaten, Auszahlungssumme

Bereich Beistandschaft und Vormundschaft des Jugendamtes Jobcenter bei ALG II Bezug, Sozialamt bei Sozialhilfebezug, Jugendamt oder Amtsgericht bei einer Titelumschreibung	Name, Vorname des Kindes und des Elternteils, Leistungsdaten Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes Leistungsdaten
Bereich Widerspruch des Jugendamtes bei Widerspruch	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten, Bankdaten
Verwaltungsgericht bei Klagen	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, des Elternteils, Adressdaten, Leistungsdaten, Bankdaten
Amtsgericht ggf. Oberlandesgericht bei Anträgen auf Unterhaltsfestsetzung, Rechtsanwalt und Vollstreckungs- behörden bei gerichtlichen Rückforderungsmaßnahmen, Finanzamt für Rückforderungen vom Unterhaltsverpflichteten, bei Rückforderungen gegen einen im Ausland lebenden Unterhaltspflichtigen das Bundesamt für Justiz und Vollzugs- behörden im Ausland, Botschaft	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes Geburtsurkunde, Leistungsdaten, Unterhaltstitel
Staatsanwaltschaft im Einspruchs- Verfahren gegen Bußgeldbescheid	Name, Vorname des Kindes und Elternteils, Antragsdatum, Leistungs- und Rückforderungsdaten

Können auch Daten bei Dritten erhoben werden?

Für den Fall, dass die betroffene Person nicht an der Datenerhebung mitgewirkt hat, können für die Bearbeitung des Antrages auch Daten von Dritten erhoben werden. Es handelt sich dabei um folgende Behörden bzw. andere Stellen und Datenkategorien.

Bei welchen Behörden bzw. Stellen können Daten erhoben werden?	Um welche Daten handelt es sich?
Einwohnermeldeamt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes und der Geschwister Name, Vorname, Adressdaten des mit dem Kind lebenden Elternteils oder Dritten
Standesamt	Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort des Kindes sowie Namen und Vornamen der Eltern, Personenstand des alleinerziehenden Elternteils
Rententräger	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Rentenansprüche
Versicherungen	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Versicherungsansprüche

Jobcenter	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungs- und Personendaten der Bedarfsgemeinschaft
Sozialamt	Name, Vorname, Geburtsdatum des Kindes, Leistungsdaten
Bereich Beistandschaft und Vormundschaft (bei Einwilligung)	Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, Einkommen des Kindes

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der kreisfreien Stadt Cottbus so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufgaben sind erfüllt, wenn die Unterhaltsvorschussleistungen eingestellt und die Rückforderung der geleisteten Unterhaltsbeträge endgültig abgeschlossen ist. In Fällen der Stundung von Unterhaltsschulden und der Rückzahlungsverfolgungen kann die Bearbeitung im Anschluss an die Beendigung der Leistungsgewährung noch mehrere Jahre andauern.

Welche Rechte haben Betroffene?

Betroffene können jederzeit Auskunft über ihre Daten sowie deren Löschung verlangen. Sie haben weiterhin Berichtigungs-, Einschränkung- und Widerspruchsrechte sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Bis zum Widerruf bleibt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auf der Grundlage der Einwilligung unberührt.

Betroffene haben auch ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Zuständig ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, E-Mail: poststelle@lda.Brandenburg.de.

Stand: 25.05.2018